

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 14.07.2023

Seite 545

Nr. 87

---

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen Vom 12. Juli 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 323 / Nr. 54) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 wird ein neuer Abs. 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Psychologie vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben, gilt der Studienplan gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung vom 04.08.2016 (Verkündungsblatt Jg. 14, 2016 S. 565 / Nr. 83), in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 23.07.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 359 / Nr. 74), längstens jedoch bis zum 30.09.2024.“

Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu den neuen Abs. 4 und 5.

2. In § 34 Satz 3 wird der Wortlaut „§ 33 Abs. 3 und 4“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 33 Abs. 3 bis 5“.

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Eilentscheids der Dekanin der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 05.07.2023.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 12. Juli 2023

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Sabine Wasmer

